

# Dienstanweisung zum allgemeinen Vorgehen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Abkürzung:	DA IFG
Regelungsgeber:	Direktorium
In Kraft getreten am:	12.12.2017
Zuletzt geändert am:	13.01.2020
Federführend zuständige Einheit:	Referat ZR 1
Geschäftszeichen:	ZR 1-FR 2115-2014/0005

---

## Abkürzungen

- BVerwG - Bundesverwaltungsgericht
- GO BaFin – Geschäftsordnung der BaFin
- IFG - Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung
- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck, Adressatenkreis .....	1
§ 2 Zuständigkeitsverteilung .....	2
§ 3 IFG-Antrag.....	2
§ 4 IFG-Ausgangsentscheidung.....	3
§ 5 Schlussbestimmungen.....	3

### § 1 Zweck, Adressatenkreis

- (1) 1 Diese Dienstanweisung regelt das Vorgehen bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG.
- (2) 1 Sie ist von allen Beschäftigten der BaFin zu beachten. 2 Sie gilt auch für die Mitglieder des Direktoriums und für folgende Personen, die in der BaFin tätig sind: Beschäftigte anderer Behörden, die an die BaFin abgeordnet sind; Referendarinnen und Referendare, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten; von der BaFin beauftragte externe Personen, insbesondere Dienstleister.

## **§ 2 Zuständigkeitsverteilung**

(1) 1 Das Fachreferat, das die vom IFG-Antrag betroffenen Akten führt, bearbeitet den IFG-Antrag von dessen Eingang bis zur Erstellung eines Ausgangsbescheides selbstständig und in eigener Verantwortung. 2 Sind mehrere Referate von demselben IFG-Antrag betroffen, bestimmt sich die Übernahme der Federführung für die Erstellung des Ausgangsbescheids nach § 14 GO BaFin.

(2) 1 Unmittelbar nach Eingang des IFG-Antrags sendet das Fachreferat eine Kopie des IFG-Antrags an das Referat ZR 1, um dieses frühzeitig in Kenntnis zu setzen. 2 Vor Erlass des Ausgangsbescheides beteiligt das Fachreferat das Referat ZR 1 (Mitzeichnung einer innerhalb des zuständigen Geschäftsbereichs bereits abgestimmten Entscheidung). 3 Das Fachreferat nimmt ein Duplikat der Reinschrift des Ausgangsbescheids zur IFG-Akte und sendet ein Duplikat der Reinschrift des Ausgangsbescheids an das Referat ZR 1.

(3) 1 Falls Widerspruch oder ein anderer Rechtsbehelf gegen den Ausgangsbescheid erhoben wird, sendet das Fachreferat unverzüglich eine Kopie des Rechtsbehelfs an das Referat ZR 1. 2 Während eines Rechtsbehelfsverfahrens informiert das Fachreferat das Referat ZR 1 über aktuelle Entwicklungen betreffend das Verfahren.

(4) 1 Im Fall eines Widerspruchs prüft das Fachreferat, ob dem Widerspruch unter Berücksichtigung des Sach- und Rechtsvortrags in der Widerspruchsbegründung abgeholfen werden kann und hilft dem Widerspruch ab oder erstellt möglichst innerhalb von vier Wochen einen Abgabevermerk, der die Nichtabhilfeentscheidung darlegt. 2 Mit dem Abgabevermerk ist grundsätzlich der komplette Vorgang, bestehend aus dem Widerspruch im Original, der IFG-Ausgangsakte mit Duplikat der Reinschrift des Ausgangsbescheids und der Fachreferatsakte mit einer Auflistung der streitgegenständlichen Informationen an das Referat ZR 1 abzugeben.

(5) Das Referat ZR 1 berät die Fachreferate in prozessualer und taktischer Hinsicht, zeichnet die Ausgangsbescheide mit und ist nur für die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren zuständig.

## **§ 3 IFG-Antrag**

(1) 1 Ein IFG-Antrag liegt vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Zugang zu amtlichen Informationen begehrt und sich ausdrücklich auf das IFG beruft. 2 Von einem IFG-Antrag ist auch auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Zugang zu amtlichen Informationen begehrt und keinerlei Rechtsgrundlage benennt. 3 Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag ohne Nennung des IFG auf eine andere Rechtsgrundlage stützt, ist nur dann auch von einem IFG-Antrag auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten ist. 4 Neben den Informationszugangsanspruch aus dem IFG können insbesondere der Anspruch auf Akteneinsicht aus § 29 VwVfG und der presserechtliche Auskunftsanspruch (BVerwG, Urt. v. 15.11.2012, 7 C 1/12, Juris-Rn. 45 f.) treten, die in der Regel für die Antragstellerin oder den Antragsteller günstiger sind. 5 Im Übrigen ist bei der Prüfung unterschiedlicher Informationszugangsansprüche die Kollisionsregel des § 1 Abs. 3 IFG zu beachten, wonach andere Rechtsgrundlagen über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IFG grundsätzlich vorgehen. 6 In Zweifelsfällen berät das Referat ZR 1 hinsichtlich der Auslegung des Antrags.

(2) Liegt ein IFG-Antrag vor, ist das IFG-Verfahren als gesonderter Vorgang unter einem eigenen Geschäftszeichen zu führen.

(3) 1 Im Rahmen der Eingangsbestätigung oder in einem separaten Schreiben an die Antragstellerin oder den Antragsteller kommen – je nach Sachverhalt optional und unbeschadet sonstiger sich etwaig aus dem Sachverhalt ergebender Aspekte – vor Erlass eines IFG-Ausgangsbescheids verschiedene Bitten und Hinweise ggf. unter Fristsetzung in Betracht. 2 Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt 1 zur DA IFG (Hinweise für Schreiben an IFG-Antragstellende vor Erlass eines IFG-Bescheids) verwiesen.

(4) 1 IFG-Anträge sollen grundsätzlich innerhalb eines Monats beschieden werden. 2 Wenn eine längere Bearbeitungsdauer absehbar ist, sollte hierüber eine rechtzeitige Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen. 3 Für Fälle der Überschreitung der Monatsfrist sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Sachstandsmitteilung als Zwischennachricht erhalten.

(5) 1 Bei einem IFG-Antrag ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die beantragten amtlichen Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der BaFin vorhanden sind, ob die BaFin verfügungsbefugt im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 IFG ist und ob dem Anspruch auf Informationszugang ein oder mehrere Ausschlussgründe entgegenstehen. 2 Der für die BaFin grundsätzlich wichtigste Ausschlussgrund ist § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit der richtlinienkonform auszulegenden, jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Verschwiegenheitspflicht; hierzu wird auf das Informationsblatt 2 zur DA IFG (Hintergrund zum IFG-Ausschlussgrund § 3 Nr. 4 IFG: Richtlinienkonforme Auslegung der fachgesetzlichen Verschwiegenheitspflichten) verwiesen. Vor Einstufung als vertraulich bietet sich ggf. auch eine Recherche zu von der BaFin autorisierten Informationen in der Öffentlichkeit, insbesondere der Presseberichterstattung, an (§ 9 Abs. 3 IFG).

(6) Wenn die begehrten Informationen Dritte betreffen, ist diesen frühzeitig schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 8 IFG). Einzelheiten regelt das Informationsblatt 1 zur DA IFG.

#### **§ 4 IFG-Ausgangsentscheidung**

(1) 1 Die IFG-Ausgangsentscheidung ergeht grundsätzlich schriftlich. 2 Von einer förmlichen Bescheidung (Verwaltungsakt) kann im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgesehen werden.

(2) 1 Im Ausgangsbescheid ist die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zu begründen. 2 Die Begründung und auch ein dem Bescheid etwaig vorangestellter Vermerk darf keinen Rückschluss auf vertrauliche Informationen zulassen, denn die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Fall der Klage gemäß § 100 VwGO ein Akteneinsichtsrecht in die dem Gericht gemäß § 99 Abs. 1 VwGO vorzulegende IFG-Ausgangsakte.

(3) 1 Im Fall der Ablehnung des Antrags ist insbesondere darzulegen, warum der Zugang zu den beantragten Informationen ausgeschlossen ist, s. o. § 3 Abs. 6 DA IFG.

(4) 1 Im Fall einer zumindest teilweisen Stattgabe und dem Zugang durch Akteneinsicht (grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers, § 1 Abs. 2 IFG) sind vertrauliche Informationen zu schwärzen, soweit dies nicht nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich ist (§ 7 Abs. 2 S. 1 IFG). 2 Zu welchen Informationen Zugang gewährt wird, ist zu dokumentieren (ggf. teilgeschwärzte Kopie(n) zur IFG-Akte nehmen). 3 [REDACTED]

[REDACTED]

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) 1 Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung und Bekanntmachung zum 13.01.2020 in Kraft. 2 Die bisherige Dienstanweisung zum allgemeinen Vorgehen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IFG vom 12.12.2017 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Die Befugnis zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung von Informationsblättern zur DA IFG wird auf AL ZR delegiert.

Felix Hufeld

Präsident als Vorsitzender des Direktoriums der BaFin

Anlagen